
Joker

Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 1. September 2017

SWISSLOS



Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel
T +41 61 284 11 11, F +41 61 284 13 33, info@swisslos.ch, www.swisslos.ch

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Joker

Gültig ab dem 1. September 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

B. Wesen von Joker

Art. 2 Wesen von Joker

C. Teilnahme

Art. 3 Im Allgemeinen

Art. 4 Spielscheine/Quick-Tips

Art. 5 Vertragsabschluss

Art. 6 Spieleinsatz

Art. 7 Eingabefrist

D. Behandlung der Daten

Art. 8 Erfassung und Speicherung der Daten

E. Ziehung

Art. 9 Ziehung

F. Gewinne

Art. 10 Gewinnanteile, Gewinnermittlung und Gewinnverteilung

G. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses/ Gewinnauszahlung / Gewinnverfall

Art. 11 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

Art. 12 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung

Art. 13 Gewinnverfall

H. Einsprachen

Art. 14 Einsprachen

I. Publikationsorgan

Art. 15 Publikationsorgan

J. Übergangsbestimmungen

Art. 16 Spiel-Ende und Folgespiele

K. Schlussbestimmungen

Art. 17 Durchführungsbewilligung

Art. 18 Entscheide der Gesellschaftsleitung

Art. 19 Geltung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

1.1

Für die Ausgabe und Durchführung von Joker gelten das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 27. Mai 1924 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Lotterievorschriften.

1.2

Die Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt Joker im Gebiet der Deutschschweiz¹, dem Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das «Swisslos-Vertragsgebiet») nach Massgabe dieser Teilnahmebedingungen durch.

1.3

Die Swisslos arbeitet dabei mit der Société de la Loterie de la Suisse Romande (nachfolgend «Loterie Romande» oder «LoRo») zusammen, welche Joker im Gebiet der Westschweiz² (das «LoRo-Vertragsgebiet») auf der Basis deren eigenen Teilnahmebedingungen durchführt. Joker wird nach dem Organisationsprinzip der «gemeinsamen Masse» betrieben. Dies bedeutet, dass die im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits getätigten Spieleinsätze gepoolt werden, in Bezug auf beide Vertragsgebiete jeweils eine gemeinsame Ziehung stattfindet und die Ermittlung der Gewinnsummen auf gemeinsamer Basis

erfolgt. Aus diesem Grund werden gewisse Durchführungsmodalitäten von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande geregelt, so insbesondere die Festlegung der Eingabefrist bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Im Übrigen betreiben sowohl die Swisslos als auch die Loterie Romande Joker in ihren jeweiligen Vertragsgebieten in autonomer Weise, auf eigene Rechnung, auf eigene Risiken und eigenen Gewinn, mit Hilfe ihrer eigenen technischen und administrativen Infrastruktur.

1.4

Der gemeinschaftliche Charakter des im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits durchgeführten Joker wird dadurch gewährleistet, dass diese Joker-Teilnahmebedingungen wie auch die von der Loterie Romande für Joker erlassenen Teilnahmebedingungen auf denselben Einheitsregeln beruhen.

1.5

Die Teilnahme an Joker gemäss diesen Joker-Teilnahmebedingungen erfolgt mittels des von der Swisslos zur Verfügung gestellten Online-Systems (einschliesslich der Internet-Spiele-Plattform [nachfolgend «Internet/Mobile»]). Swisslos behält sich vor, unter Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Bewilligungen andere Möglichkeiten der Teilnahme an den Ziehungen von Joker anzubieten.

1.6

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen ergänzen die für die Teilnahme an den

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

² FR, VD, VS, NE, GE, JU

Produkten von Swisslos über Verkaufsstellen und via Internet/Mobile geltenden Bedingungen.

B. Wesen von Joker

Art. 2 Wesen von Joker

Joker ist eine Endziffern-Lotterie im Totalisatorverfahren (als «Endziffern» werden die letzten Ziffern einer Zahlenkombination bezeichnet, welche aus einer sechsstelligen Zahlenkombination (Joker-Nummer) besteht. Sämtliche Stellen einer Joker-Nummer können aus dem Zahlenkreis 0 bis 9 gebildet werden. Auf jedem Swiss Lotto Spielschein sind drei solcher Joker-Nummern aufgedruckt, aus denen der Teilnehmer eine oder mehrere auswählen kann. Joker kann auch ohne eine Teilnahme an Swiss Lotto gespielt werden.

C. Teilnahme

Art. 3 Im Allgemeinen

Der Teilnehmer nimmt an Joker teil mittels

- von der Swisslos herausgegebenen Spielscheinen (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion), auf welchen der Teilnehmer seine Voraussagen selbst bezeichnet, oder
- von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebenen Tipps, den sog. Quick-Tips.

Art. 4 Spielscheine/Quick-Tips

4.1 Spielscheine

Es gibt keine eigenen Joker-Spielscheine. Auf allen Swiss Lotto-Spielscheinen sind aber jeweils drei Joker-Nummern aufgedruckt, von denen der Spieler eine, zwei oder drei auswählen kann. Für eine Teilnahme mit der entsprechenden Joker-Nummer macht er im «Ja»-Feld, welches auf dem Spielschein neben jeder Joker-Nummer aufgedruckt ist, ein Kreuzzeichen (x). Für die Teilnahme an Joker ist die Teilnahme an Swiss Lotto keine zwingende Voraussetzung.

4.2 Quick-Tips

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, statt mittels Spielschein mittels sog. Quick-Tips zu spielen. Als Quick-Tip werden die Tipps bzw. Voraussagen bezeichnet, welche von der Swisslos über Zufallsgenerator aufgrund der vom Teilnehmer gemachten Anweisungen betreffend Einsatz, Anzahl gewünschter Quick-Tips und Anzahl gewählter Ziehungen für Joker zentral im Rechenzentrum generiert, dort aufgezeichnet, gespeichert und anschliessend an das Online-Terminal übermittelt werden, ohne dass ein Spielschein ausgefüllt werden muss. Per Quick-Tip können grundsätzlich die gleichen Teilnahmetypen wie auf den zur Verfügung stehenden Spielscheinen gespielt werden.

4.3 Dauerteilnahme

Sowohl bei der Teilnahme per Spielschein (alle Typen) als auch per Quick-Tip hat der Teilnehmer die Möglichkeit, durch Ankreuzen von entsprechenden Wahlfeldern

(1, 2, 5, 10, 20) oder entsprechenden Instruktionen zu wählen, an wie vielen aufeinander folgenden Ziehungen er teilnehmen will. Dabei nimmt der Teilnehmer für die Dauer der von ihm bezeichneten Anzahl Ziehungen mit sämtlichen und unveränderten Voraussagen bzw. Tipps an der gewählten Anzahl Ziehungen von Joker teil.

Art. 5 Vertragsabschluss

Zur Teilnahme an Joker gemäss den vorliegenden Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abschliesst. Mit dem Abschluss eines Spielvertrags mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos diese Teilnahmebedingungen, einschliesslich allfälliger Nachträge, sowie die entsprechenden Teilnahmebedingungen des gewählten Verkaufskanals (POS oder Internet/Mobile).

Art. 6 Spieleinsatz

Der Spieleinsatz für die Teilnahme bei Joker beträgt CHF 2.– pro gespielter Joker-Nummer. Bei Dauerteilnahmen wird der so errechnete Spieleinsatz mit der Anzahl gewählter Ziehungen multipliziert.

Art. 7 Eingabefrist

Die Frist für die Eingabe der Spielscheine und Quick-Tips bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die jeweilige Joker-Ziehung wird von der Swisslos in Abspra-

che mit der Loterie Romande (vgl. Art. 1.3) festgesetzt und durch die Verkaufsstellen der Swisslos sowie über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos (Internet) bekannt gegeben. Nach dem Annahmeschluss für eine Ziehung werden geleistete Einsätze auf die nächstfolgende Joker-Ziehung gespielt.

D. Behandlung der Daten

Art. 8 Erfassung und Speicherung der Daten

8.1

Die Daten der Spielscheine werden nach deren Einlesen durch das Online-Terminal oder durch die Eingabe im Internet/Mobile an die Swisslos übermittelt bzw. im Falle der Teilnahme mittels Quick-Tip durch Vermittlung der Verkaufsstelle oder Internet/Mobile zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert, dort im Hinblick auf ihre Auswertung aufgezeichnet sowie auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert.

8.2

Können die Daten aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos weitergeleitet bzw. bei dieser abgespeichert werden, dass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung eine Gewinnberechtigung geltend machen kann, oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigte Spiel-

bestätigungsquittung oder Ersatzquittung bzw. eine Gewinneinforderungsquittung bei der Vorweisung zur Zahlung aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden, so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes, unter Ausschluss jeglicher anderen durch die Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle zu leistenden Entschädigung.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips sowie der Bezahlung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden.

E. Ziehung

Art. 9 Ziehung

9.1

Die Ziehung der sowohl für das Swisslos-Vertragsgebiet als auch für das LoRo-Vertragsgebiet massgeblichen Joker-Gewinnnummer findet jeweils am Mittwoch- und Samstagabend unter notarieller oder behördlicher Kontrolle statt. Die notariell bzw. behördlich bestätigten Ergebnisse einer Ziehung sind für die Gewinnberechtigung der betreffenden Ziehung endgültig.

9.2

Die Ziehung der Joker-Gewinnnummer erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Für jede der sechs Stellen der Joker-Gewinnnummer wird eine von zehn Kugeln, nummeriert von 0 bis 9, gezogen.

9.3

An der Joker-Ziehung nehmen alle im Swisslos-Vertragsgebiet gemäss den Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen registrierten Joker-Nummern wie auch sämtliche im LoRo-Vertragsgebiet nach den dort gültigen Reglementen registrierten Joker-Nummern teil.

F. Gewinne

Art. 10 Gewinnanteile, Gewinnermittlung und Gewinnverteilung

10.1

50 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet erzielten Spieleinsätze für Joker gelangen als Gewinne von Joker an die Teilnehmer in beiden Vertragsgebieten zur Verteilung (nachfolgend «Joker-Gesamtgewinnsumme»).

10.2

Joker hat folgende fünf Gewinnränge, auf welche die Gesamtgewinnsumme einer Joker-Ziehung wie folgt aufgeteilt wird:

Gewinnrang	Richtige Endziffern	Anteil an der Gesamtgewinnsumme	Maximaler Gewinn
1	6 richtige Endziffern	4,00 %	
2	5 richtige Endziffern	45,00 %	CHF 10000.–
3	4 richtige Endziffern	21,00 %	CHF 1000.–
4	3 richtige Endziffern	15,00 %	CHF 100.–
5	2 richtige Endziffern	15,00 %	CHF 10.–
Summe		100,00 %	

10.3

Es klassieren sich alle Teilnehmer in einem der Gewinnränge von Joker, welche die entsprechende Anzahl an Endziffern der anlässlich der Joker-Ziehung ermittelten Joker-Gewinnnummer richtig vorausgesagt haben.

Bei Erfüllung der Voraussetzung ist jede einzelne Joker-Nummer gewinnberechtigt, wobei der Gewinn in einem Gewinnrang den Gewinn in einem niedrigeren Gewinnrang ausschliesst.

10.4

Werden in einer Joker-Ziehung von keinem Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete die 6 richtigen Endziffern (1. Gewinnrang) vorausgesagt, so wird die Gewinnsumme des 1. Gewinnrangs dem gleichen Gewinnrang der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen, in der die 6 richtigen Endziffern erzielt werden (Jackpot-System).

10.5

Wird in einem der Gewinnränge 1 bis 5 nur eine gewinnberechtigte Joker-Nummer ermittelt, dann entfällt die ganze Gewinnsumme dieses Gewinnrangs auf die betreffende Joker-Nummer. Die Bestimmung von Art. 10.8 bleibt vorbehalten.

10.6

Werden in einem der Gewinnränge mehrere gewinnberechtigte Joker-Nummern ermittelt, dann wird die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnrangs zu gleichen Teilen auf diese verteilt. Die Bestimmung von Art. 10.8 bleibt vorbehalten.

10.7

Wird für einen der Gewinnränge 2 bis 5 keine gewinnberechtigte Joker-Nummer ermittelt, dann wird die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnrangs dem 1. Gewinnrang der gleichen Ziehung zugewiesen.

10.8

Bei den Gewinnrängen 2 bis 5 kann eine gemäss Art. 10.2 definierte Gewinnobergrenze («maximaler Gewinn») zur Anwendung kommen. Für den Fall, dass der gemäss Art. 10 berechnete Gewinn pro gewinnberechtigte Joker-Nummer höher ausfällt als der definierte maximale Gewinn, wird nur der maximale Gewinn an die in diesem Gewinnrang gewinnende Joker-Nummer(n) ausbezahlt. Der Teil der rechnerisch ermittelten Gewinnsumme, der in diesem Fall nicht zu Gunsten des bzw. der im entsprechenden Gewinnrang gewinnenden Joker-Nummer(n) ausgeschüttet wird, wird

dem 1. Gewinnrang der gleichen Ziehung zugewiesen.

10.9

Wird für einen der Gewinnränge 1 bis 4 eine niedrige Gewinnquote pro gewinnberechtigte Joker-Nummer ermittelt als für den nächstfolgenden niedrigeren Gewinnrang, werden die Gewinnsummen der beiden Gewinnränge zusammengelegt und zu gleichen Teilen auf die gewinnberechtigten Joker-Nummern beider Gewinnränge verteilt.

10.10

Sämtliche errechneten Gewinne werden gemäss der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen genau gerundet.

G. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses/ Gewinn-auszahlung/Gewinn- verfall

Art. 11 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

11.1

Sämtliche Informationen, welche die Durchführung einzelner Joker-Ziehungen betreffen, wie insbesondere ausnahmsweise Änderung des Zeitpunktes des Annahmeschlusses, werden über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert (Internet, Online-Terminal).

11.2

Die öffentliche Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses, d.h. Bekanntgabe der Gewinnnummer und der Gewinnquoten), erfolgt mittels der von der Swisslos herausgegebenen Gewinninformation, welche jeweils ab dem Ziehungstag (Tag der Auszahlungsfreigabe) und während 26 Wochen bei den Verkaufsstellen der Swisslos oder bei der Swisslos bezogen werden kann. Das auf der Gewinninformation aufgedruckte Datum der Auszahlungsfreigabe gilt als das Datum der öffentlichen Bekanntmachung, welches für die Berechnung der Frist gemäss Art. 13 massgebend ist.

Die anonyme Teilnahme an Joker-Ziehungen erlaubt keine Avisierung der Gewinne an die Gewinner. Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über die Internet/Mobile bleiben vorbehalten.

Art. 12 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung

12.1

Die Swisslos erfüllt ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne mit befreiender Wirkung, wenn sie bzw. in ihrem Namen eine der Verkaufsstellen der Swisslos die Auszahlung an den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber vornehmen.

12.2

Sollte die Swisslos vor Auszahlung eines Gewinnes darüber informiert werden, dass die Berechtigung an einem Anspruchsbeleg bestritten wird, so ist sie berechtigt, die Auszahlung auszusetzen und dem Ansprecher

eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Anspruchsbeleg Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Abhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

Art. 13 Gewinnverfall

Gewinne, die nicht innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses der Joker-Ziehung an gerechnet (Art. 11.2), geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes der Swisslos.

H. Einsprachen

Art. 14 Einsprachen

14.1

Teilnehmer, deren vermeintliche Gewinne nicht auf deren Geltendmachung gemäss diesen Teilnahmebedingungen hin ausbezahlt werden, haben innert 10 Tagen vom Datum der Verweigerung der Auszahlung an gerechnet (bei Teilnahme via Internet/Mobile ab Datum der Kenntnisnahme der nicht erfolgten Gewinnbenachrichtigung bzw. nicht erfolgter Auszahlung oder Ge-

währung), spätestens aber innert 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses der Joker-Ziehung an gerechnet (Art. 11.2), Einsprache zu erheben. Bei Dauerteilnahme bezieht sich die Einsprachefrist auf die Ziehung, innerhalb welcher die Auszahlung des Gewinns verweigert wird.

14.2

Die Einsprache muss mit eingeschriebenem Brief bei der Swisslos erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben werden. Die Einsprache hat Name und Adresse des Teilnehmers, die Bezeichnung der Verkaufsstelle, die Nummer oder das Datum der betreffenden Joker-Ziehung und der Spielbestätigungsquittung und den Grund der Einsprache zu enthalten. Ausserdem sind die den Anspruch begründende Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung oder andere den Anspruch begründende Unterlagen beizulegen. Einsprachen, die zu spät eintreffen oder die notwendigen Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

14.3

Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Teilnahmebedingungen sind allein die bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Zahlen massgeblich.

I. Publikationsorgan

Art. 15 Publikationsorgan

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 11.1 und 11.2 werden sämtliche Mitteilungen der Swisslos sowie die zusätzlichen Durchführungsbestimmungen allgemeiner Art für die Joker-Ziehung im Schweizerischen Handelsamtsblatt als dem offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Im Falle von zusätzlichen Durchführungsbestimmungen erfolgt die Publikation mindestens elf Wochen vor deren Inkraftsetzung.

J. Übergangsbestimmungen

Art. 16 Spiel-Ende und Folgeprodukte

16.1

Bei der Beendigung des in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Spiels wird ein allfälliger im Jackpot angesammelter Betrag anlässlich der letzten durchgeführten Ziehung ausgeschüttet. Klassiert sich bei dieser Ziehung kein Spieler im ersten Gewinnrang, wird der Jackpot dem nächst tieferen Gewinnrang zugeschlagen, in welchem sich mindestens ein Gewinner klassiert.

16.2

Wird das in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführte Spiel in modifizierter, aber vergleichbarer Weise fortgeführt, wird ein all-

fälliger im Jackpot angesammelter Betrag in das Folgespiel übertragen. Ein Folgespiel in vorgenanntem Sinne liegt vor, wenn insbesondere der Produktname bestehen bleibt und zudem die wichtigsten Merkmale des Spiels nicht oder nur geringfügig geändert werden.

K. Schlussbestimmungen

Art. 17 Durchführungsbewilligung

Die gemäss der einschlägigen Lotteriegesetzgebung erteilten Bewilligungen für die Ausgabe bzw. Durchführung von Joker gemäss diesen Teilnahmebedingungen und der damit verbundenen Handlungen gelten nur für die Swisslos (Art. 1.2) selbst.

Art. 18 Entscheide der Gesellschaftsleitung

Alle die Joker-Ziehungen betreffenden Entscheide werden durch die Gesellschaftsleitung der Swisslos getroffen. Sämtliche diesbezüglich getroffenen Entscheide gelten als solche der Gesellschaftsleitung der Swisslos. Die Entscheide sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

Art. 19 Geltung

19.1

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen regeln ausschliesslich die im Swisslos-Ver-

tragsgebiet erfolgende Teilnahme an Joker. Sie gelten ab dem 1. September 2017. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen und die Teilnahme an Joker betreffenden Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Teilnahmebedingungen vor.

19.2

Weichen die französische oder die italienische Fassung der vorliegenden Teilnahmebedingungen von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

19.3

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen werden auf www.swisslos.ch veröffentlicht oder können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel, bezogen werden.

